Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Rahmenrichtlinie des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach § 5 Abs. 2 BremAG SGB XII zu

Antragsverfahren für Zusatzbetreuungen in Wohnheimen und Tagesförderstätten für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen sowie in Wohnheimen für psychisch kranke Menschen gemäß §§ 53, 54 SGB XII

1. Grundsätzliches

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel über die vertraglichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bedarfsdeckend ausfinanziert. Zusatzbetreuungen können nur dann ausnahmsweise und ergänzend zu den vertraglich vereinbarten Leistungen gewährt werden, wenn dies aufgrund eines sehr außergewöhnlichen Hilfebedarfes im Einzelfall erforderlich und nachweislich begründbar ist und keine Fehlplatzierung vorliegt. Vorübergehende Bedarfe beispielsweise bei Krisen und Krankheiten werden nicht anerkannt. Zusatzbetreuungen sind zeitlich zu begrenzende, über die Regelausstattung hinausgehende, weitere direkte Personalressourcen für einen Einzelfall. Leistungen aus dieser Regelung sind <u>ausschließlich</u> für Einrichtungen im Lande Bremen anzuwenden. Die Entscheidung im Einzelfall basiert auf einer Prüfung des qualitativen und quantitativen Bedarfs sowie der bisher insgesamt erbrachten bzw. zukünftig insgesamt zu erbringenden Hilfen.

2. Leistungsvoraussetzungen

Als Leistungsvoraussetzungen für zusätzliche Betreuungsleistungen gelten:

- extrem hohe Selbst- und Fremdgefährdung, massivste herausfordernde Verhaltensweisen, z.B. Personen, die aufgrund akuter, unkontrollierbarer Gefährdungssituationen für sich selbst oder andere einer direkten personenbezogenen Aufsicht und Intervention bedürfen.
- extrem hohe, ständig auftretende bzw. nicht planbare pflegerische Bedarfe

3. Antragunterlagen- / verfahren

Der Antrag auf Zusatzbetreuung ist unter Beachtung des **Hinweisblattes** für die Beantragung von Zusatzbetreuungen an den zuständigen Sozialdienst Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste / das Sozialamt Bremerhaven bzw. die Steuerungsstelle im Gesundheitsamt Bremen zu richten.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zusatzbetreuung beizufügen:

- a) zur qualitativen Prüfung des personenbezogenen Unterstützungsbedarfs durch den SDE:
- Aktueller Verlaufs- / Entwicklungsbericht
 - für Wohnheime für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung mit Anlagen zum HMB-W Plus-Verfahren
 - für Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung mit BHP
- Ergebnis der Begutachtung durch den MDK bzw. das Gesundheitsamt zur Pflegebedürftigkeit mit der Angabe zur Pflegestufe sowie das MDK-Gutachten, sofern relevant
- ggf. Arztberichte und weitere Gutachten
- aktueller Individueller Hilfeplan der Einrichtung

Stand: 15.09.2016

b) zur quantitativen Prüfung des Regelsystems durch die Fachbehörde:

- letzter Qualitätsbericht gem. Landesrahmenvertrag der Einrichtung
- aktueller Dienstplan / Einsatzplan des laufenden und letzten Monats
- aktuelles Konzept der Einrichtung.

Bei Folgeanträgen:

 Nachweise über den Einsatz des zusätzlichen Personals im Berichtsraster Qualitätsprüfung gem. Landesrahmenvertrag und im Dienstplan / Einsatzplan.

4. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Der zuständige begutachtende Dienst des Amtes für Soziale Dienste in Bremen / des Gesundheitsamtes Bremerhaven bzw. der Steuerungsstelle im Gesundheitsamt Bremen übernimmt nach Erhalt der Antragsunterlagen die qualitative Prüfung der personenbezogenen Unterstützungsbedarfe sowie die Fallsteuerung und Koordination des Prüf- und Bewilligungsverfahrens. Das zuständige Fachreferat der SJFIS bzw. SWGV wird unmittelbar zur Beratung in die Prüfung des unter Punkt 3b benannten quantitativen Bedarfs einbezogen.

Es wird eine gemeinsame Fallkonferenz / Erörterung zwischen begutachtendem Dienst und dem jeweiligen Fachreferat der zuständigen Behörde, ggf. unter Beteiligung des Leistungsberechtigten bzw. der rechtlichen Betreuung sowie des Leistungserbringers, durchgeführt. Das Fachreferat stimmt sich bei Fragen zur Vertrags- / Entgeltgestaltung mit dem Referat 14 ab.

Die Entscheidung über die Gewährung von Zusatzbetreuungen wird in das reguläre Bewilligungs- / Gesamtplanverfahren integriert. Der Gesamtplan ist in Bremen von der Sozialzentrumsleitung des Amtes für Soziale Dienste bzw. der Leitung der Steuerungsstelle des Gesundheitsamtes für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen zu unterschreiben. In Bremerhaven wird der Fall in der Fallkonferenz abschließend entschieden.

Hinweise zur quantitativen Festlegung des Stundenumfangs:

Der Personalschlüssel aus der regulären Einrichtungsfinanzierung ist bei der Bewilligung von Zusatzleistungen anzurechnen. In den Tagesförderstätten ist der Umfang der Zusatzleistung bei der Betreuung in der Einrichtung in Abhängigkeit zu der realen Öffnungszeit zu betrachten und darf bei einem Vollzeitbesuch den Umfang von 25 Stunden / Woche nicht übersteigen. In Wohnheimen für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung ist nur bei festgestellter HMBW-Plus Pauschale B der über 40 Stunden hinausgehende Zusatzbedarf zu berücksichtigen.

Hinweise zu den Leistungszeiträumen mit Ziel- und Maßnahmeplanung:

Die Erstbewilligung einer Zusatzbetreuung ist auf 6 Monate zu befristen. Die Weiterbewilligung erfolgt danach in der Regel längstens für ein Jahr, um die Überprüfung der Ziel- und Maßnahmeplanung hinsichtlich der bewilligten Zusatzleistungen durchzuführen. Die Möglichkeit des Abbaus der Zusatzleistungen ist dabei ebenso zu überprüfen.

Hinweise zur Qualifikation des zusätzlichen Personals und Kosten

Es werden keine zusätzlichen Fachkraftleistungen, Overheadkosten und indirekten Leistungen anerkannt, da diese bereits in der Regelausstattung enthalten sind. Die bewilligten Stunden für die Zusatzbetreuung in Einrichtungen sollen als Nichtfachkraftleistungen mit dem festgelegten Stundensatz in der Höhe von 20,50 € abgerechnet werden. Bei der Berechnung des Stundenbedarfes sind durchschnittliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung berücksichtigt. Personalausfallzeiten sind somit über die Stundensätze abgegolten.

Der Stundensatz ist in der Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt mit dem Leistungsberechtigten arbeiten kann und darüber hinaus die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Dienstbesprechungen (Zeiten für Dokumentation im regulären Entgelt) abschließend refinanziert sind.

Seite 2 von 3

Stand: 15.09.2016

5. Bescheiderteilung

Die vollständigen Antrags- und Prüfunterlagen (s.o.) leitet der begutachtende Dienst in Bremen an den zuständigen Sozialdienst ambulante oder stationäre Wirtschaftliche Hilfen und in Bremerhaven an das Sozialamt weiter. Der Bescheid enthält nebst Verweis auf den gültigen Gesamtplan eine Aufstellung der zusätzlichen Betreuungsleistungen in Stunden pro Woche, der zusätzlichen Kosten und der Bewilligungsdauer. Die Zusatzbetreuung darf erst nach erfolgter Kostenzusicherung beginnen.

6. HHST - Versorgung in HB

Es sind folgende Haushaltsstellen zu nutzen:

Leistungen für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Tagesstätten	3420/681 11-8
Leistungen für behinderte Menschen in Wohnheimen	3420/671 10-4
Leistungen für psychisch kranke Menschen in Wohnheimen in Bremen	3420/671 30-9

7. HHST – Versorgung außerbremisch

Für zusätzliche Leistungen in Einrichtungen außerhalb Bremens sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Bestimmungen und Regelungen zu beachten und anzuwenden.

Leistungen für behinderte Menschen in Wohnheimen außerhalb Bremens	3420/671 11-2
Leistungen für psychisch kranke Menschen in Wohnheimen außerhalb	
Bremens	3420/671 31-7

8. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie "Antragsverfahren für Zusatzbetreuungen in Wohnheimen und Tagesförderstätten für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen sowie in Wohnheimen für psychisch kranke Menschen" in der Fassung vom 01.01.2016 wird hiermit aufgehoben. Diese Rahmenrichtlinie tritt am 01.10.2016 zeitlich befristet bis zum 31.12.2017 in Kraft. Der laufende Bewilligungszeitraum wird nicht verändert. Das Hinweisblatt für die Beantragung von Zusatzbetreuungen mit Stand: 2015-12-15 bleibt unverändert gültig.